

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 84/07 B

L 2 B 238/06 AS ER (LSG Sachsen-Anhalt)
S 11 AS 460/06 ER (SG Magdeburg)

.....,

Beschwerdeführer und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH,
Otto-von-Guericke-Straße 12a, 39104 Magdeburg,

Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, das Ablehnungsverfahren gegen den 2. Senat des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt durchzuführen, wird als unzulässig verworfen.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Sachsen-Anhalt vom 13. August 2007 wird ebenfalls als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 13. August 2007 im vorläufigen Rechtsschutz sowohl das Ablehnungsgesuch des Antragstellers gegen den 2. Senat des LSG als unzulässig verworfen, als auch die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 19. September 2006 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, das Ablehnungsgesuch sei rechtsmissbräuchlich und damit unbeachtlich, sodass der abgelehnte Richter - hier der gesamte Senat - selbst über das Ablehnungsgesuch habe entscheiden dürfen. Die vorgebrachten Ablehnungsgründe: "Betrug" und "rechtsirrigte Entscheidungen des Gerichts in anderen Verfahren" seien bereits Gegenstand mehrerer Ablehnungsverfahren und hierauf ergangener Beschlüsse sowohl des abgelehnten, als auch des 3. Senats des LSG gewesen. Angesichts der zahlreichen Entscheidungen, die der Beschwerdeführer in den vielen von ihm bei dem LSG anhängig gemachten Verfahren monatlich erhalte, sei der Vorwurf der Prozessverschleppung nicht objektivierbar. Gleiches gelte für den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Befangenheitsgrund der "Ermittlungen auf eigene Faust". Der Amtsermittlungsgrundsatz verpflichte das Gericht zu Ermittlungen. Die Beschwerde sei im Übrigen unbegründet; der Beschwerdeführer habe die für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche Notlage nicht glaubhaft gemacht. Er habe nicht vorgetragen, nicht über die von ihm begehrten Haushaltsgeräte zu verfügen bzw, dass diese - soweit vorhanden - unbrauchbar oder unbenutzbar seien. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 8. Juli 2007, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 11. Juli 2007, beantragt, "das Ablehnungsverfahren gegen den 2. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt ... durchzuführen".
- 2 Das Gesuch, den 2. Senat des LSG Sachsen-Anhalt abzulehnen, ist schon deshalb unzulässig, weil über eine solche Ablehnung ausschließlich das LSG zu entscheiden hat (§ 60 Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf wurde der Antragsteller bereits in den Verfahren B 7 AL 133/07 B (Beschluss vom 3. August 2007) und B 8 SO 17/07 S (Beschluss vom 8. November 2007) ausdrücklich hingewiesen.
- 3 Soweit der Antrag des Antragstellers gegen den Beschluss des LSG als Beschwerde zu werten sein sollte, ist diese unzulässig. Gegen den genannten Beschluss des LSG ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Dieses ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 177 SGG). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a SGG (Zulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

